



Fragen an die Expertin

Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

Krankenhaus muss kostenlos Daten übermitteln

Frau Dr. N. aus Braunschweig:

„Ich arbeite als Belegarzt im Krankenhaus. Eine Patientin, die glaubt falsch behandelt worden zu sein, hat die Herausgabe ihrer Krankenunterlagen vom Krankenhaus verlangt. Die Unterlagen wurden herausgegeben. Nun weigert sich die Patientin die Kosten dafür zu zahlen und beruft sich auf den Datenschutz. Hat sie recht?“

Frau Schannath:

„Das Landgericht Dresden hat am 29.05.2020 (Az.: O 76/20) entschieden, dass Patienten von einem Krankenhaus die kostenlose Herausgabe ihrer abgespeicherten personenbezogenen Daten verlangen können. Dabei ist nicht entscheidend, für welche Zwecke Patienten sie benötigen. Die Speicherung gesundheitsbezogener Daten falle in den Anwendungsbereich der DSGVO. Die Klinik könne die Zusendung dieser Daten nicht von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Die erstmalige Herausgabe müsse kostenlos erfolgen und die Unterlagen – sofern gewünscht – in einem elektronischen Format übermittelt werden. Die Patientin hat also recht.“

Mietminderung aufgrund Wegfalls eines Pkw-Stellplatzes

Herr Dr. W. aus Koblenz:

„Ich habe meine Miete für die Praxisräume gemindert, weil mir der ursprünglich mitvermietete Pkw-Stellplatz wegen dem Verkauf des Nachbargrundstücks und der Anbringung eines Bauzauns nicht mehr zur Verfügung steht. Meine Vermieterin will das nicht akzeptieren und hat mir einen Ausweichplatz angeboten, der etwa 280m vom ursprünglichen Parkplatz entfernt liegt. Sie droht mit einer Klage auf den vollen Mietpreis. Hat ihre Klage Aussicht auf Erfolg?“

Frau Schannath:

„Der Wegfall eines mitgemieteten Pkw-Stellplatzes berechtigt dann nicht zu einer Mietminderung, wenn dem Mieter ein alternativer, gleichwertiger Parkplatz angeboten wird. In diesem Fall liegt ein nur unerheblicher Mietmangel vor. Dies hat das Amtsgericht Köln am 18.12.2019 (Az.: 201 C 193/18) entschieden. Die Vermieterin kann also die ausstehende Miete verlangen, da ein Recht zur Mietminderung wegen des Wegfalls des Parkplatzes nicht bestanden habe. Der Entzug des im Mietvertrag genannten Stellplatzes sei lediglich als unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Mietsache zu werten, da ein gleichwertiger, noch in der Nähe liegender Ausweichplatz angeboten wurde. Die Klage Ihrer Vermieterin hat also gute Erfolgsaussichten.“

Corona ist kein Grund für Rückgabe von Urlaubstagen

Frau Dr. W. aus Passau:

„Eine Mitarbeiterin hatte geplant zur Hochzeit ihrer Schwester nach Hamburg zu reisen. Sie hatte sich dafür fünf Tage Urlaub genommen. Da die Hochzeit wegen Corona verschoben wurde, will sie den von mir genehmigten Urlaub nicht mehr antreten. Muss ich dem zustimmen oder muss die Mitarbeiterin den Urlaub antreten?“

Frau Schannath:

„Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat am 30.04.2020 (Az.: 6 CE 20.943) entschieden, dass genehmigter Urlaub auch dann genommen werden muss, wenn die geschmiedeten Pläne für die freien Tage wegen Corona hinfällig sind. Zwar ist das Verschieben eines Urlaubs aus wichtigen Gründen möglich. Allein die Corona-Pandemie sei aber keine ausreichende Begründung. Grundsätzlich falle es in das Risiko des Mitarbeiters, wenn ein genehmigter Urlaub nicht so gestaltet werden könne wie ursprünglich geplant. Die Entscheidung betraf zwar einen Beamten, gilt aber auch für Arbeitnehmer in Betrieben. Auch in privaten Betrieben haben Arbeitnehmer also kein Recht, eingeplanten Urlaub zu verschieben. Wollen sie einen genehmigten Urlaubsantrag zurückziehen, muss ihr Arbeitgeber zustimmen.“



Andrea Schannath

Justiziarin des Virchowbundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands, der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für „der niedergelassene arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des Virchowbundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 28 87 74 125.